Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.06.2022

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11126

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/11126 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch Vorsitzender

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz- NBrandSchG)

Artikel 1

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 192), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

"(untere Katastrophenschutzbehörden)".

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

"³Obere Katastrophenschutzbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. ⁴Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "Die oberste Katastrophenschutzbehörde" und die Worte "Landkreise und kreisfreie Städte" durch die Worte "untere Katastrophenschutzbehörden" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Es" durch das Wort "Sie" ersetzt und nach dem Wort "Fall" wird das Wort "untere" eingefügt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden."

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes ____ und des Niedersächsischen ____ Brandschutzgesetzes ____

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. S. 192), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
- 3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Mitwirkung der Krankenhäuser

Allgemeinkrankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, wirken nach § 19 des NKHG im Katastrophenschutz mit."

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Die" wird das Wort "untere" eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Sie wird dabei von den Gemeinden und den Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützt."

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"(2) ¹Im Rahmen der Vorbereitungspflicht sind Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), mit einzubeziehen. ²Die planerische Vorbereitung für die Einbindung der Einheiten des Katastrophenschutzes im Zivilschutz nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ZSKG treffen die unteren Katastrophenschutzbehörden, die obere und die oberste Katastrophenschutzbehörde gemeinsam. 3Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 ZSKG wird für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 ZSKG auf die oberste Katastrophenschutzbehörde übertragen."

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

"§ 4 a Mitwirkung der Krankenhäuser

____Krankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, wirken nach § 19 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes im Katastrophenschutz mit."

- 4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Sie berücksichtigt dabei die von den in ihrem Bezirk liegenden Gemeinden und ____ Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung getroffenen Maßnahmen."

b) wird (hier) gestrichen (jetzt in § 35)

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

"§ 5 a Kritische Infrastrukturen

(1) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe oder erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten.

- (2) ¹Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, eine Notfallplanung im Rahmen der Katastrophenvorsorge aufzustellen. ²Sie haben insbesondere
- sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben bei Ausfall oder Beeinträchtigung auch anderer Kritischer Infrastrukturen für einen angemessenen Zeitraum eigenständig fortführen können,
- den für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden Ansprechpersonen zu benennen und Auskünfte über die getroffenen Vorsorgemaßnahmen zu erteilen und
- dem zuständigen Fachministerium Ansprechpersonen des Betreibers zu benennen sowie über Änderungen in der Notfallplanung zu informieren und diese auf Anforderung dem Fachministerium zu übermitteln.

5. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

"§ 5 a Kritische Infrastrukturen

- (1) Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind
- Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die Kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes (BSIG) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz sind, sowie
- 2. Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungs- oder Entsorgungsengpässe oder erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit eintreten, wenn sie auf Grundlage einer nach Absatz 5 erlassenen Verordnung als Kritische Infrastrukturen eingestuft sind.
- (2) ¹Betreiber Kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, **zur** Katastrophenvorsorge eine Notfallplanung _____ aufzustellen. ²Sie haben insbesondere
- organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastruktur_ zu treffen, soweit der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung dieser Kritischen Infrastruktur steht,
- der unteren Katastrophenschutzbehörde_, in deren Bezirk der Standort der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastruktur liegt, eine Kontaktstelle zu benennen und Auskunft über die gemäß Nummer 1 getroffenen Vorkehrungen zu erteilen und
- dem zuständigen Fachministerium eine Kontaktstelle zu benennen, jede Änderung der Notfallplanung mitzuteilen und _____ auf Anforderung die Notfallfallplanung zu übermitteln.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

³Die oberste Katastrophenschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien die Anforderungen an eine Notfallplanung näher zu regeln.

- (3) Die Fachministerien treffen unbeschadet ihrer übrigen Aufgaben und Verpflichtungen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen für die Steuerung und Koordinierung der Aufrechterhaltung der Versorgungsleistungen bei einem Ausfall Kritischer Infrastrukturen.
- (4) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde hält eine koordinierende Stelle für Kritische Infrastrukturen vor. ²Sie erfasst die nach § 8 b Abs. 3 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBI. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBI. I S. 1982), und nach Absatz 5 gemeldeten Kritischen Infrastrukturen. ³Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachministerien bei ihren Aufgaben.
- (5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien die Kriterien, insbesondere die Festlegung von Schwellenwerten, zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen zu regeln. ²Durch Verordnung kann auch geregelt werden, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen erfüllen, dieses anzuzeigen haben; die Verordnung trifft in diesem Fall auch nähere Bestimmungen über das Anzeigeverfahren.
- (6) ¹Die Betreiber Kritischer Infrastrukturen werden auf Basis der Verordnung nach Absatz 5 von Amts wegen eingestuft. ²Die Einstufung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren. ³Eine Einstufung kann auf ihren Antrag auch für Organisationen und Einrichtungen mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen erfolgen, die die Kriterien zur Einstufung nicht erfüllen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung Folgen eintreten, die den in Absatz 1 genannten vergleichbar sind. ⁴Eingestufte Kritische Infrastrukturen werden der in Absatz 4 genannten koordinierenden Stelle gemeldet."

³Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit den _____ Fachministerien, die für die von der Verordnung erfassten Kritischen Infrastrukturen zuständig sind, die Anforderungen an die Notfallplanung nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 näher zu regeln.

(3) unverändert

- (4) ¹Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird eine koordinierende Stelle für Kritische Infrastrukturen gebildet. ²Die koordinierende Stelle erfasst die nach § 8 b Abs. 3 BSIG registrierten und die nach Absatz 6 Satz 4 gemeldeten Kritischen Infrastrukturen. ³Sie koordiniert die ressortübergreifende Arbeit im Bereich Kritische Infrastrukturen und unterstützt die Fachministerien bei ihren Aufgaben.
- (5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung ______ die Kriterien _____ zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen näher zu regeln, insbesondere branchenspezifische, für die Bedeutung für das Gemeinwesen maßgebliche Schwellenwerte festzulegen. ²Durch Verordnung der Landesregierung kann auch geregelt werden, dass Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien der Verordnung nach Satz 1 erfüllen, dies_ anzuzeigen haben; die Verordnung trifft in diesem Fall auch nähere Bestimmungen über das Anzeigeverfahren.
- (6) ¹Organisationen und Einrichtungen, die die Kriterien einer Verordnung nach Absatz 5 Satz 1 erfüllen, werden von der zuständigen Behörde von Amts wegen eingestuft. ²Die Einstufung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren. ³Eine Einstufung kann auf ihren Antrag auch für Organisationen und Einrichtungen mit großer Bedeutung für das Gemeinwesen erfolgen, die die Kriterien zur Einstufung nicht erfüllen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung Folgen eintreten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten vergleichbar sind; in diesem Fall gelten sie als Kritische Infrastrukturen im Sinne dieses Gesetzes. 4Die zuständige Behörde meldet der koordinierenden Stelle für Kritische Infrastrukturen die von ihr eingestuften Organisationen und Einrichtungen."

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte "und Landeskatastrophenschutzstab" angefügt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - In Absatz 2 wird nach dem Wort "die" das Wort "untere" eingefügt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Bei der obersten Katastrophenschutzbehörde wird unter Beteiligung der oberen Katastrophenschutzbehörde der Landeskatastrophenschutzstab gebildet. ²Die Staatssekretärin oder der Staatsekretär der obersten Katastrophenschutzbehörde beruft die Mitglieder und leitet den Stab. ³Die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle beobachtet ständig die aktuellen Lageereignisse und die drohenden Gefahren."
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Die" wird das Wort "untere" eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Sie wird dabei von den Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung unterstützt."

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde analysiert und bewertet Risiken von landesweiter Bedeutung, die im Ereignisfall Gefahren und Schäden ungewöhnlichen Ausmaßes erzeugen und den Einsatz des Katastrophenschutzes erfordern. ²Die Zuständigkeiten der Fachministerien bleiben davon unberührt."

- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

"(3)	¹Bei	der	obersten	Katastro	phen-
schutzbeh	ıörde '	wird		ein La	ndes
katastropl	nenscl	nutzs	tab gebilde	et. ² Die S	taats-
sekretärin	oder	der S	Staatsekret	är der obe	erster
Katastrop	hensc	hutzk	ehörde be	ruft die M	litglie-
der, beru	ft den	Land	deskatastı	rophenso	hutz
			n. ^{2/1} Die o		
phensch	utzbel	nörde	e untersti	ützt den	Lan-
deskatas	tropho	ensc	hutzstab.	3	"

- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Sie berücksichtigt dabei die von den Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ermittelten Gefahren."

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) 0/1Die oberste Katastrophenschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde beobachtet ständig die aktuelle Lage und die drohenden Katastrophengefahren. ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde analysiert und bewertet fortlaufend die Risiken _____, die zu einem Ereignis von landesweiter Tragweite (§ 27 a) führen können. ¹/¹Sie erstellt ein landesweites Sicherheitslagebild und

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

schreibt dieses fort. ^{1/2}Das Sicherheitslagebild enthält eine Beschreibung und vergleichende Bewertung der in Satz 1 genannten Risiken und formuliert Empfehlungen, die der Vermeidung dieser Risiken und der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen von landesweiter Tragweite dienen. ²Die Zuständigkeiten der Fachministerien bleiben von den Sätzen 0/1 bis 1/2 unberührt."

 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort "Eigentümer" wird durch die Worte "Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen" ersetzt.

- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Benachbarte" das Wort "untere" eingefügt.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Führungspersonal" ein Komma und das Wort "Führungsmittel" eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Die" wird das Wort "untere" eingefügt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

"²Die oberste Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Ausbildung von Führungspersonal der Zentralen Landeseinheiten. ³Sie bildet zusammen mit der oberen Katastrophenschutzbehörde und den unteren Katastrophenschutzbehörden mobile Führungsstäbe. ⁴Die Katastrophenschutzbehörden entsenden jeweils Führungspersonal zur Ausund Fortbildung an die nach Absatz 2 vorgehaltene Schulungseinrichtung des Landes. ⁵In Einzelfällen können Dritte mit der

c) unverändert

- 8. unverändert
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) wird gestrichen
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 6 angefügt:

"²Die oberste Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Ausbildung von Führungspersonal der nach § 12 Abs. 2 aufgestellten zentralen Landeseinheiten und mobilen Führungsstäbe.

3______ ⁴Die Aus- und Fortbildung des Führungspersonals nach den Sätzen 1 und 2 ist an der Schulungseinrichtung des Landes nach Absatz 2 durchzuführen. ⁵In Einzelfällen können Dritte mit der Durchführung der Aus- und

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Durchführung beauftragt werden. ⁶Für Aus- und Fortbildungen gilt § 17 entsprechend."

Fortbildung beauftragt werden.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte "Das für Inneres zuständige Ministerium" werden durch die Worte "Die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Die der Schulungseinrichtung für die Aufgaben nach Satz 1 entstehenden Kosten trägt das Land."

- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Der Katastrophenschutzplan ist in digitaler Form über ein vom Land bereitgestelltes System zu erstellen und zu pflegen. ²Die unteren Katastrophenschutzbehörden verarbeiten die Daten und überprüfen regelmäßig die Pläne."
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
 - "(4) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde erstellt auf der Grundlage ihrer Risikobewertungen nach § 7 Abs. 2 einen Bericht zur Sicherheitslage im Land und schreibt diesen fort. ²Der Bericht enthält eine Beschreibung und vergleichende Bewertung von Risiken und möglichen Gefahrenlagen und formuliert Empfehlungen, die der Vermeidung und Bekämpfung entsprechender Ereignisse dienen."
- 11. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"²Die **dadurch** entstehenden Kosten trägt das Land."

- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist _____ ein vom Land bereitgestelltes informationstechnisches Verfahren zu nutzen. ² "

c) wird gestrichen

- 11. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach den Worten "hat der" das Wort "untere" eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
- dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Die untere Katastrophenschutzbehörde gibt der oberen Katastrophenschutzbehörde und den Gemeinden, die in ihrem Bezirk liegen, die externen Notfallpläne für die Betriebe zur Kenntnis."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten "von der" das Wort "unteren" eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Worten "auch der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - cc) In Satz 5 wird nach dem Wort "der" das Wort "unteren" eingefügt.

- d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) ¹Bei schweren Notfällen in den Betrieben mit externen Notfallplänen fördern die unteren Katastrophenschutzbehörden eine verstärkte Zusammenarbeit der Betroffenen bei den zu treffenden Katastrophenschutzmaßnahmen. ²Die unteren Katastrophenschutzbehörden stellen sicher, dass die Notfallpläne der Betriebe unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt."

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird nach den Worten "hat der" das Wort "unteren" eingefügt.

- cc) unverändert
- dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"⁴Die untere Katastrophenschutzbehörde gibt der oberen Katastrophenschutzbehörde und den Gemeinden, die in ihrem Bezirk liegen, die externen Notfallpläne zur Kenntnis."

- b) unverändert
- c) unverändert

- c/1) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt und nach den Worten "macht die" wird das Wort "untere" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
- d) Es wird der folgende ____ Absatz **7 an**gefügt:

"(7) ¹Bei einem schweren Notfall in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrieb fördert die untere_ Katastrophenschutzbehörde_ eine verstärkte Zusammenarbeit der Betroffenen bei den zu treffenden Katastrophenschutzmaßnahmen. ²Die untere_ Katastrophenschutzbehörde_ stellt sicher, dass die Notfallpläne ____ unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt."

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Union" ersetzt und nach den Worten "macht die" wird das Wort "untere" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
- In § 10 b Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
- 13. § 10 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Dem für Inneres zuständigen Ministerium" durch die Worte "Der obersten Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt und nach dem Wort "Notfallplan" die Worte "in digitaler Form" eingefügt sowie in Halbsatz 2 nach dem Wort "die" das Wort "unteren" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.
 - dd) In Satz 4 wird nach dem Wort "anderen" das Wort "unteren" eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "unteren" eingefügt.
 - In Absatz 3 wird nach den Worten "Die den" das Wort "unteren" eingefügt.
- 14. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Katastrophenschutzbehörde führt" durch die Worte "Katastrophenschutzbehörden führen" ersetzt.

e) wird gestrichen

- 12. unverändert
- 13. § 10 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt und nach dem Wort "Notfallplan" die Worte "in elektronischer Form" _____ sowie in Halbsatz 2 nach dem Wort "die" das Wort "unteren" eingefügt.
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
- 14. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Absatz 2 werden die Worte "die Katastrophenschutzbehörde oder die Polizeidirektion angeordnet hat" durch die Worte "von einer Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurden" ersetzt.
- 15. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Katastrophenschutzbehörde fördert" durch die Worte "unteren Katastrophenschutzbehörden fördern" ersetzt und nach dem Wort "Katastrophenschutzes" die Worte "nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 ermittelten Katastrophengefahren" eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort "die" das Wort "untere" eingefügt.
 - Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:
 - "(2) ¹Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt ergänzend zu den Einheiten nach Absatz 1 zentrale Einheiten für die Aufgaben im Katastrophenschutz nach § 10 c auf und unterhält diese. ²Zur Aufstellung der Einheiten bedient sie sich der Träger nach § 14 und setzt eigene Einsatzkräfte und -mittel ein. ³Bestimmungen über Stärke und Gliederung sowie Ausstattung und Ausbildung der zentralen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes trifft die oberste Katastrophenschutzbehörde.
 - (3) ¹Die obere Katastrophenschutzbehörde betreibt ein Zentrallager für den Katastrophenschutz. ²Die oberste Katastrophenschutzbehörde legt auf der Basis der Erkenntnisse nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und Bewertung von Gefahrenlagen und Risiken nach § 7 Abs. 3 Ausstattungsart und -umfang fest.
 - (4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt Einheiten für Einsätze nach den Maßstäben des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union für die gegenseitige Katastrophenhilfe gemäß der Verordnung (EU) 836/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses 1313/2013/EU über ein

- 15. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Die Katastrophenschutzbehörde ____" durch die Worte "Die untere_ Katastrophenschutzbehörde_ ____" ersetzt und nach dem Wort "Katastrophenschutzes" die Worte "nach Maßgabe der nach § 7 Abs. 1 ermittelten Katastrophengefahren" eingefügt.
 - bb) unverändert
 - Es werden die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt:

"(2) ¹ Die oberste Katastrophenschutzbe-					
hörde stellt ergänzend zu den Einheiter					
nach Absatz 1 zentrale Landeseinheiter					
und mobile Führungsstäbe auf					
und unterhält diese. ² Zur Aufstellung der zent-					
ralen Landeseinheiten und der mobilen Füh-					
rungsstäbe bedient sie sich der Träger nach					
§ 14 und setzt Einsatzkräfte und -mitte					
des Landes ein 3					

- (3) ¹Die obere Katastrophenschutzbehörde betreibt ein Zentrallager für den Katastrophenschutz. ²______
- (4) Die oberste Katastrophenschutzbehörde stellt Einheiten für Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABI. EU Nr. L 347

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Katastrophenschutzverfahren der Union (ABI. EU Nr. L 185 S. 1) auf."

S. 924), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 (ABI. EU Nr. L 185 S. 1), auf."

- 16. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - "(2) ¹Zentrale Einheiten des Katastrophenschutzes dienen der Bekämpfung von Gefahren und Notständen, denen mit den Einsatzmitteln und Fähigkeiten der Einheiten auf der Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden nicht in ausreichendem Maße begegnet werden kann. ²Hierzu zählen insbesondere Zentrale Einheiten für Betreuung, Logistik, Notfallkommunikation, mobile Stromversorgung, Führungsunterstützung und chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Schutz (CBRN)."
- 17. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
 - cc) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - "4. chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienst (CBRN),".
 - dd) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:
 - "6. Führungsdienst,".
 - ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - ff) Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:
 - "8. Logistikdienst,".
 - gg) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden Nummern 9 bis 14.

- 16. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

"(2)	¹ Zentrale		Landes e	inheiten
	dienen	der	Bekämpfu	ng von
Katastrophe	en und a	ußer	gewöhnlich	nen Er-
eignissen, c	lenen mit	den _		Einhei-
ten	der	unte	ren Katast	rophen-
schutzbehör	den nicht	in au	sreichender	m Maße
begegnet we	erden kan	n. ² H	ierzu zähler	n insbe-
sondere zen	trale Lan	des ei	nheiten für	Betreu-
ung, Logisti	k, Notfall	lkomr	nunikation,	mobile
Stromversor	gung, Fül	rung	sunterstützi	ung und
chemischen,	biologisc	hen,	radiologisch	nen und
nuklearen So	chutz (CB	RN-S	chutz)."	

- 17. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 - "4. chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Dienst (CBRN-Dienst),".
 - dd) unverändert
 - ee) unverändert
 - ff) unverändert
 - gg) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbe-
- hörde" ersetzt.
- 18. § 16 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "der" wird das Wort "unteren" eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

"2In den Fällen des § 27 a können die oberste und die obere Katastrophenschutzbehörde lageabhängig abweichende Regelungen treffen."

- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "der" das Wort "unteren" und nach dem Wort "die" das Wort "untere" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Genehmigung" die Worte "oder Anordnung" und nach den Worten "ist die" das Wort "untere" eingefügt.
- In Absatz 3 wird nach dem Wort "zuständigen" c) das Wort "unteren" eingefügt.
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Die nach § 12 Abs. 2 bis 4 benannten Einheiten unterstehen im Einsatz der obersten Katastrophenschutzbehörde."

19. Nach § 18 wird der folgende § 18 a eingefügt:

"§ 18 a Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3, 5 und 6 Anwendung.

b) unverändert

- 18. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) wird gestrichen
 - unverändert b)

- unverändert c)
- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

"(4) Die ____ Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 unterstehen der obersten Katastrophenschutzbehörde."

19. wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- (2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes nach den §§ 2 und 3 zuständigen Katastrophenschutzbehörden dürfen zur Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz, für Hilfspflichten sowie zur Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen die personenbezogenen Daten von
- Mitgliedern des Katastrophenschutzstabs und des Landeskatastrophenschutzstabs,
- Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern,
- 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrgängen und Übungen,
- sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden oder die zur Hilfeleistung herangezogen werden, und
- betroffenen Personen von vorbereitenden oder durchgeführten Katastrophenschutzmaßnahmen

verarbeiten, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

- (3) Zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 2 sind insbesondere erforderlich:
- 1. Name,
- 2. Vornamen,
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Geschlecht,
- 5. Anschrift,
- 6. Beruf,
- Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, die sowohl aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden können,
- 8. Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen und Übungen, einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
- 10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
- 11. wahrgenommene Funktion in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
- Angaben über den Träger des Katastrophenschutzdienstes und die Einheit oder Einrichtung,
- 13. Beschäftigungsstelle und Bankverbindungen,
- 14. Teilnahme an Einsätzen und
- 15. Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3.
- (4) ¹Für die Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen nach den §§ 17 und 30 dürfen personenbezogene Daten in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeitet werden. ²Dazu zählen nur folgende Daten:
- 1. die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 6, 9 bis 12, 14 und 15 genannten Daten,
- 2. Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und
- Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindungen.

³Bei Personen, die nach § 30 a in Anspruch genommen werden können, dürfen die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 genannten Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ⁴Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Regelungen gelten auch für die Bearbeitung besonderer Zuwendungsleistungen in vergleichbaren Einzelfällen.

- (5) ¹Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen dürfen die für die Erstellung von Katastrophenschutzplänen nach § 10 und die Erfassung von Betrieben und Einrichtungen Kritischer Infrastrukturen nach § 5 a notwendigen personenbezogenen Daten von verantwortlichen Personen oder Funktionsträgern verarbeiten. ²Hierzu zählen folgende Daten:
- 1. Name.
- 2. Vornamen,

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 3. Anschrift,
- 4. Beruf und Funktion im Betrieb und
- Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit, die sowohl aus allgemein zugänglichen Quellen als auch bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben erhoben werden können.
- (6) ¹Die nach den Absätzen 2 bis 5 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur an die im Zivil- und Katastrophenschutz und der Gefahrenabwehr mitwirkenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen übermittelt werden und nur, soweit die Kenntnis der Daten aus Sicht der Katastrophenschutzbehörden für die Vorbereitung oder Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen, die Ausund Fortbildung, Zwecke der Lageerfassung oder -bewertung oder zum Nachweis oder zur Vermittlung von Nachbarschaftshilfe und überörtlicher Hilfe erforderlich ist. ²Eines Ersuchens dieser Stellen um Übermittlung bedarf es nicht. 3Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die in Absatz 2 genannten Katastrophenschutzbehörden. ⁴Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, so tragen die in Satz 1 genannten mitwirkenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs. 5Die in Satz 1 genannten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.
- (7) ¹Die Katastrophenschutzbehörde darf zum Zweck des Katastrophenschutzes auch Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²§ 17 NDSG gilt entsprechend."
- In § 19 Satz 1 werden die Worte "bei der Katastrophenbekämpfung" durch die Worte "im Katastrophenschutz" ersetzt.
- 21. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Feststellung" die Worte "und Bekämpfung" eingefügt.
- In § 19 Satz 1 werden die Worte "bei der Katastrophenbekämpfung oder bei Katastrophenschutzübungen" durch die Worte "im Katastrophenschutz" ersetzt.
- 21. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

unverändert

b)

"Feststellung und Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, Feststellung des Katastrophenvoralarms".

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - dd) Im neuen Satz 2 wird nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt und die Worte "zuständigen Polizeidirektion" werden durch die Worte "oberen Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - ee) Im neuen Satz 3 werden die Worte "Das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "Die oberste Katastrophenschutzbehörde" und die Verweisung "Satz 3" durch die Verweisung "Satz 2" ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - "(2) ¹Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung des Katastrophenfalls und des außergewöhnlichen Ereignisses. ²Als Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 gelten insbesondere
 - die Anordnung und Leitung des Einsatzes von Kräften, die zur Abwehr und Bekämpfung des Katastrophenfalls und des außergewöhnlichen Ereignisses geeignet und verfügbar sind,
 - die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und mögliche Schutzmaßnahmen,

c)	Es wird	der fo	Igende	Absatz	2	angefügt:

	"(z) Die differe Ratastrophenschatzet
hörde	e_ trifft die erforderlichen Maßnahme
zur _	Bekämpfung des Katastro
phen	falls oder des außergewöhnlichen Ereig
nisse	s. ² Erforderliche Maßnahme
	können insbesondere sein
1.	de r Einsatz_ von Kräfter
	die zur Bekämpfung des Ka
	tastrophenfalls oder des außergewöhnl
	chen Ereignisses geeignet und verfügba
	sind.

(2) 1Dio untoro Katastrophonechutzho

- die Warnung der Bevölkerung vor bestehenden Gefahren sowie die Information über die Gefahrensituation und geeignete Schutzmaßnahmen,
- 2/1. die Erklärung eines Sperrgebiets nach § 26.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- 3. die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen,
- die Unterrichtung anderer von dem Katastrophenfall und dem außergewöhnlichen Ereignis betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
- die Ermittlung des Schadensumfangs."
- 22. In § 21 Abs. 1 wird nach den Worten "Hauptverwaltungsbeamten der" das Wort "unteren" eingefügt.
- 23. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Benachbarte" das Wort "untere" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort "beteiligten" das Wort "unteren" eingefügt und die Worte "für sie zuständigen Polizeidirektion" werden durch die Worte "oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach den Worten "fordert die" das Wort "untere" eingefügt und die Worte "für sie zuständigen Polizeidirektion" durch die Worte "obersten Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "sind" das Wort "untere" eingefügt und die Worte "für sie zuständige Polizeidirektion" werden durch die Worte "oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die zentralen Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 werden im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig."

- die Anforderung der erforderlichen Hilfeleistungen nach den §§ 23, 24, 25, 28 und 29.
- die Unterrichtung anderer von dem Katastrophenfall oder dem außergewöhnlichen Ereignis betroffener Stellen über die Gefahrenlage und die eingeleiteten Maßnahmen und
- 5. unverändert
- 22. unverändert
- 23. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

- b) unverändert
- c) unverändert

- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die ____ Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 werden im Rahmen der überörtlichen Hilfe tätig, wenn die oberste Katastrophenschutzbehörde die Hilfeleistung anordnet."

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort "zu" wird durch das Wort "zu" ersetzt und nach dem Wort "Landes" werden die Worte "und der Bundesrepublik innerhalb der Grenzen der Europäischen Union" eingefügt.

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "Die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt und nach dem Wort "Bereitschaftspolizei" die Worte "sowie Polizeikräfte als Fernmeldeführerinnen und Fernmeldeführer" sowie nach den Worten "Weisungen der" das Wort "unteren" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Worten "helfen der" das Wort "unteren" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 25. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort "die" das Wort "untere" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Worten "helfen der" das Wort "unteren" eingefügt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

 In der Überschrift werden die Worte "Polizeidirektionen und des für Inneres zuständigen Ministeriums" durch die Worte "oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörden" ersetzt. e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort "zu" wird durch das Wort "zu" ersetzt und nach dem Wort "Landes" werden die Worte "und der Bundesrepublik **Deutschland**______" eingefügt.

24. unverändert

25. unverändert

25/1. In § 26 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort "Die" das Wort "untere" eingefügt.

- 26. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte "Polizeidirektionen und des für Inneres zuständigen Ministeriums" durch die Worte "oberen und der obersten Katastrophenschutzbehörde_" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- In Absatz 1 werden die Worte "Die Polizeidirektionen unterstützen die" durch die Worte "Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort "mehrerer" das Wort "unterer" eingefügt und die Worte "können die Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium," durch die Worte "kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort "mehrerer" das Wort "unterer" eingefügt und die Worte "können die Polizeidirektionen oder das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "kann die oberste oder die obere Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte "Polizeidirektionen, wenn zugleich eine epidemische Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, auch das für Inneres zuständige Ministerium, können" durch die Worte "oberste Katastrophenschutzbehörde kann" ersetzt und nach dem Wort "zuständigen" wird das Wort "unteren" eingefügt.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.

b) ____ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die obere Katastrophenschutzbehörde unterstützt die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses."

c) unverändert

d) unverändert

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Dem für Inneres zuständigen Ministerium" durch die Worte "Der obersten Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 die Worte "dem für Inneres zuständigen Ministerium" durch die Worte "der obersten Katastrophenschutzbehörde" ersetzt sowie in Halbsatz 2 das Wort "es" durch das Wort "sie", die Angabe "25 und 26" durch die Angabe "25, 26, 28 und 29" und die Worte "die Katastrophenschutzbehörden, die Polizeidirektionen" durch die Worte "eine von ihr bestimmte Landesbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden" ersetzt.

- 27. § 27 a wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "Die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort "Ereignisses" durch das Wort "Katastrophenfalls" ersetzt, die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" werden durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde", das Wort "es" durch das Wort "sie" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
- ee) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Ist der Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde bestimmen, in welchen Bezirken sie selbst oder eine

- 27. § 27 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Ist der Eintritt eines Ereignisses von landesweiter Tragweite nach Satz 1 festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde eine von § 16 Abs. 1 und 3 abweichende Unterstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes anordnen."

- cc) In Satz 4 werden das Wort "Ereignisses" durch das Wort "Katastrophenfalls" _____, die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" _____ durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde", das Wort "es" durch das Wort "sie" und das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" ersetzt.
- dd) wird gestrichen
- ee) Es wird **der** folgende_ neue_ Satz **5** eingefügt:

"⁵Ist der Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms von landesweiter Tragweite ______ festgestellt, so kann die oberste Katastrophenschutzbehörde bestimmen, in welchen Bezirken sie selbst

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

von ihr bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorbereitung der Bekämpfung übernimmt."

- ff) In Satz 5 werden die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde" und die Worte "die Katastrophenschutzbehörden" durch die Worte "die obere Katastrophenschutzbehörde, die unteren Katastrophenschutzbehörden" ersetzt.
- gg) In Satz 6 wird die Verweisung "Satz 4" durch die Verweisung "Satz 3" ersetzt und nach dem Wort "der" wird das Wort "unteren" eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - "(2) ¹Der obersten Katastrophenschutzbehörde obliegt die zentrale Leitung der Katastrophenbekämpfung in den Fällen, in denen der landesweite Notfallplan nach § 10 c Abs. 1 Satz 2 dies vorsieht. ²In diesen Fällen werden die Ermittlung und Bewertung der radiologischen Lage und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit von der obersten Katastrophenschutzbehörde wahrgenommen; im Übrigen nimmt sie die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26 selbst wahr oder lässt diese durch die unteren Katastrophenschutzbehörden oder andere Personen oder Stellen wahrnehmen."

oder eine von ihr bestimmte Landesbehörde die zentrale Leitung der Bekämpfung des Ereignisses oder der Vorberei-

ee/1)Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

tung der Bekämpfung übernimmt."

- ff) Im neuen Satz 6 werden die Verweisung "Satz 4" durch die Verweisung "Satz 4 oder 5", die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium die Aufgaben der §§ 20, 22, 25 und 26" durch die Worte "die oberste Katastrophenschutzbehörde die Aufgaben des § 20 Abs. 2 sowie der §§ 22, 25, 26, 28 und 29", das Wort "ihm" durch das Wort "ihr" und die Worte "die Katastrophenschutzbehörden" durch die Worte "_______ die unteren Katastrophenschutzbehörden" ersetzt.
- gg) Im neuen Satz 7 werden die Verweisung "Satz 4" durch die Verweisung "Satz 4 oder 5" und das Wort "Katastrophenschutzbehörden" durch die Worte "unteren Katastrophenschutzbehörden mit Ausnahme des § 20 Abs. 1" ersetzt
- b) wird gestrichen

- 27/1. In § 28 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte "der Katastrophenschutzbehörde" durch die Worte "der unteren Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
- 27/2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Katastrophenschutzbehörde" durch die Worte "untere Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

28. Nach § 30 wird der folgende § 30 a eingefügt:

"§ 30 a Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, Bauwerken oder Wasserfahrzeuge haben zu dulden, dass eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, Bauwerke oder Wasserfahrzeuge betreten und benutzen, soweit dies zur Bekämpfung der Katastrophe oder der Abwehr eines außergewöhnlichen Ereignisses und für die unmittelbar anschließende Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer der von einer Katastrophe betroffenen und der benachbarten Grundstücke, Bauwerke und Wasserfahrzeuge haben außerdem Maßnahmen zu dulden, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder ihre oder seine Beauftragte oder ihre oder sein Beauftragter oder die Technische Einsatzleitung zur Bekämpfung der Katastrophe oder der Abwehr eines außergewöhnlichen Ereignisses anordnet, wie die Räumung von Grundstücken oder Bauwerken und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen oder Bauwerken.
- (3) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken haben die Anbringung von Warneinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder das Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt."

- 29. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "unteren" eingefügt.

28. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

"§ 29 a Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben zu dulden, dass Einsatzkräfte und andere bei einem Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeuge betreten und benutzen, soweit dies zur Vorbereitung der Bekämpfung oder Bekämpfung des Katastrophenfalls oder _______ des außergewöhnlichen Ereignisses ______ erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer _ von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen haben über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, insbesondere die Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen und die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen und baulichen Anlagen, zu dulden, soweit diese Maßnahmen zur Bekämpfung des Katastrophenfalls oder des außergewöhnlichen Ereignisses erforderlich und von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde oder ihrer oder seiner Beauftragten oder ihrem oder seinem Beauftragten oder der Technischen Einsatzleitung angeordnet worden sind.
- (3) ¹Die Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung von Alarmeinrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts zu Zwecken der Gefahrenabwehr ohne Entschädigung zu dulden. ²Eine Entschädigung ist nur dann zu leisten, wenn durch die Anbringung der Alarmeinrichtung die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird."
- 28/1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe "§ 29" die Worte "oder durch eine Duldung nach § 29 a Abs. 1 oder 2" und nach dem Wort "anfordernde" die Worte "oder die Duldung verlangende" eingefügt.
- 29. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

"²Die Kosten der Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Die" wird das Wort "unteren" eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach den Worten "Land den" das Wort "unteren" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Abs. 1 Satz 3 und 4" ersetzt.
- 30. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "benachbarten" das Wort "unteren" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Leisten" das Wort "untere" eingefügt und die Worte "von der nach § 23 Abs. 2 zuständigen Polizeidirektion" werden durch die Worte "durch die oberste Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Die einsatzbedingten Kosten der Einheiten nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land, wenn deren Einsatz durch die oberste Katastrophenschutzbehörde angeordnet wurde."
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

"¹Die Kosten im EU-Auslandseinsatz trägt das Land, sofern sie nicht von Dritten getragen werden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

"²Die Kosten der Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 bis 4 trägt das Land."

- bb) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe "Satz 4" durch die Angabe "Abs. 1 Sätze 4 und 5" ersetzt.
- 30. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Leisten" das Wort "untere" eingefügt und die Worte "von der nach § 23 Abs. 2 zuständigen Polizeidirektion" werden durch die Worte "von der obersten Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die einsatzbedingt	ten Kost	en der Ei	n
heiten und Einrichtungen	nach §	12 Abs.	2
bis 4 trägt das Land	"		

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

"¹Die Kosten der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geleisteten überörtlichen Hilfe trägt das Land, sofern sie nicht von Dritten getragen werden."

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- 31. Nach § 32 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

"Achter Abschnitt Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

§ 32 a Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim Aufgaben der zivilen Alarmplanung zu übertragen. ²Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte im Übrigen und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)."

bb) unverändert

31. wird gestrichen

31/1. Nach § 32 wird der folgende neue Achte Abschnitt eingefügt:

"Achter Abschnitt Datenverarbeitung

§ 32 a Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Gesetzes findet ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) mit Ausnahme der §§ 3 und 17 Anwendung.
- (2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen die personenbezogenen Daten von
- Mitgliedern der Katastrophenschutzstäbe und des Landeskatastrophenschutzstabs,
- Einsatzkräften und sonstigen Helferinnen und Helfern.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Katastrophenschutzübungen,

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- sonstigen am Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten im Katastrophenschutz benötigt werden oder die zur Hilfeleistung herangezogen werden, und
- Personen, die von Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt oder Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt betroffen sind,

verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, insbesondere für Vorbereitungsmaßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt, für die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten des Katastrophenschutzes, für den Dienst im Katastrophenschutz, für Katastrophenschutzmaßnahmen nach dem Fünften Abschnitt, für Hilfs-, Leistungs- und Duldungspflichten sowie zur Erfüllung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen.

- (3) ¹Insbesondere die folgenden Daten können nach Absatz 2 verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist:
 - 1. Name,
- 2. Vornamen,
- 3. Geburtsdatum,
- 4. Geschlecht,
- 5. Anschrift,
- 6. Beruf,
- 7. akademische Grade,
- 8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
- 9. Angaben über die gesundheitliche Eignung und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Katastrophenschutzübungen, einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
- 11. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- Angaben über die Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und ihren Träger,
- wahrgenommene Funktion in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes oder im Betrieb,
- 14. Arbeitgeber und Bankverbindungen,
- 15. Teilnahme an Einsätzen,
- 16. Zeiten der Freistellung nach § 17 Abs. 3 und
- 17. Höhe und Art der Entschädigungs- und Erstattungsansprüche.

²Nach Satz 1 dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG gilt entsprechend."

- 32. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
- Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt und dessen Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten, Einschränkung von Grundrechten".

33. Der bisherige § 35 wird durch den folgenden Zehnten Abschnitt ersetzt:

"Zehnter Abschnitt Zivile Verteidigung

§ 35

Zuständigkeit für Maßnahmen des Zivilschutzes

- (1) ¹Die Maßnahmen des Zivilschutzes nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBI. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328), obliegen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den unteren Katastrophenschutzbehörden. ²§ 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ZSKG wird für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ZSKG dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen.

§ 36 Übertragung von Aufgaben der zivilen Alarmplanung

¹Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Städten Cuxhaven und Hildesheim die Aufgaben einer alarmkalenderführenden Stelle im Rahmen der zivilen Alarmplanung zur Erfüllung im übertragenen Wirkungskreis zu übertragen. ²Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte im Übrigen und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes)."

Artikel 2

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S.88), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird der folgende § 24 a eingefügt:

"§ 24 a Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes

¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann bei der zuständigen Kreisbrandmeisterin oder dem zuständigen Kreisbrandmeister um die Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte unterstellt angeforderte Einheiten der Einsatzleitung. ³Die

Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBI. S.88), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 6 angefügt:
 - "(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird."
- Nach § 24 wird im Zweiten Teil der folgende § 24 a eingefügt:

"§ 24 a Einsatz von Einheiten des Katastrophenschutzes

(1) ¹Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann **über die** Kreisbrandmeisterin oder den _____ Kreisbrandmeister die untere Katastrophenschutzbehörde um ____ Unterstützung durch Einheiten des Katastrophenschutzes ersuchen. ²Die

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gemeinde erstattet der Katastrophenschutzbehörde die Kosten nach den Grundsätzen der Amtshilfe, soweit nicht die Katastrophenschutzbehörde auf eine Erstattung verzichtet. ⁴Die Kosten der Einheiten des Katastrophenschutzes richten sich nach dem NKatSG."

Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann den Einsatz der angeforderten Einheiten anordnen und diese der Einsatzleitung unterstellen. ³______ (jetzt in Absatz 2) ⁴Bei einem nach Satz 2 angeordneten Einsatz gelten für die Helferinnen und Helfer die Rechte und Pflichten der §§ 17 bis 19 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) entsprechend.

(2) ¹Die untere Katastrophenschutzbehörde kann von der Gemeinde die Erstattung der Kosten eines Einsatzes nach Absatz 1 verlangen. ²Kosten nach Satz 1 sind nur die tatsächlich gezahlte Erstattung nach § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG sowie die tatsächlich entstandenen Sachkosten ohne Vorhaltekosten."

Artikel 3

Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten